

Beilage 4267

Antrag

Betreff:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Ersatzbauten zum Zwecke der Auflösung von Flüchtlingslagern und Notunterkünften

Der Landtag wolle beschließen:

In den außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 ist ein Betrag bis zu 5 000 000 DM aufzunehmen, um die Aktion „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in staatlichen Liegenschaften zur Gewinnung von Wohnungen und gewerblichen Räumen für Flüchtlinge“, insbesondere zum Zwecke der Auflösung von Flüchtlingslagern und Notunterkünften, fortzusetzen.

München, den 17. Juni 1953

Dr. Strosche,
Elzer und Fraktion (BHE)

Beilage 4268

Antrag

Betreff:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Aufforstung von Ödländereien

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im ao. Haushalt für das Rechnungsjahr 1953 einen Betrag von 200 000,— DM als Zuschuß zur Aufforstung von Ödländereien einzusetzen.

München, den 17. Juni 1953

Mergler (BP)

Beilage 4269

Antrag

Betreff:

Einleitung von Hilfsmaßnahmen für das Katastrophengebiet Greding, Lkr. Hilpoltstein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zur Behebung der dringendsten Notfälle für die durch Hochwasserkatastrophen im Gebiet Greding Betroffenen, insbesondere die schwer geschädigten Gewerbebetriebe, durch Gewährung von verlorenen Zuschüssen und zinslosen Darlehen zu helfen, wie dies bereits in ähnlichen Fällen geschehen ist.

Die Staatsregierung wird außerdem ersucht, in Zukunft wieder ganz allgemein für solche Katastrophenfälle einen angemessenen Betrag in den Staatshaushalt einzusetzen.

München, den 18. Juni 1953

Schmidramsl,
Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Donsberger,
Euerl, v. u. z. Franckenstein, Heigl, Mack
(sämtliche CSU)

Beilage 4270

Antrag

Betreff:

Erlaß der Durchführungsverordnung zu § 86 des Bundesvertriebenengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium des Innern wird dringend gebeten, die neue Durchführungsverordnung nach § 86 des Bundesvertriebenengesetzes ehestmöglich zu erstellen, vorher jedoch an die durchführenden Behörden Anweisung zu erteilen, daß bis zur Herausgabe dieser neuen Verordnung das bisherige Verfahren nach der bayerischen Durchführungsverordnung vom 15. Januar 1952 zum FlüSG. vom 10. August 1949 beibehalten wird.

München, den 19. Juni 1953

Dr. Strosche,
Dr. Kolarczyk, Riediger und Fraktion (BHE)